

## Mistrade-Regelung Soci t  G n rale

(1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht f r den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im au erb rslichen Gesch ft (Mistrade) in WTS. Danach k nnen die Parteien ein Gesch ft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegen ber der anderen Partei fristgem   verlangt.

(2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Gesch fts aufgrund

i) eines Fehlers im technischen System der Vertragspartner bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder

ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Gesch fts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Gesch ftsabschlusses.

(3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei Aktien, ETFs und Investmentfonds wie folgt bestimmt:

- bei einem Referenzpreis  $\geq$  EUR 10 muss die Abweichung mindestens 3% betragen,
- bei einem Referenzpreis  $<$  EUR 10 muss die Abweichung mindestens 5% betragen.

(4) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen wie folgt bestimmt:

a) bei Gesch ftsabschl ssen in st cknotierten Wertpapieren:

- bei einem Referenzpreis  $>$  EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 10% betragen oder mehr als EUR 2,50,
- bei einem Referenzpreis  $\leq$  EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 25% betragen oder mehr als EUR 0,10,

b) bei Gesch ftsabschl ssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, insbesondere bei Aktienanleihen:

- bei einem Referenzpreis  $\geq$  101,50% muss die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen,
- bei einem Referenzpreis  $<$  101,50% und  $\geq$  60% muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen,
- bei einem Referenzpreis  $<$  60% und  $\geq$  30% muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 1,25 Prozentpunkte betragen,
- bei einem Referenzpreis  $<$  30% muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkte betragen.

(5) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Gesch ft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Gesch fte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes b rsliche oder au erb rsliche Handelssystem, das f r das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem markt blichen Informationsverbreitungssystem ver ffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverh ltnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverh ltnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingesch ften, Indextifikaten, und strukturierten Wertpapieren erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und markt blicher Berechnungsmethoden.

(6) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Optionsscheinen, Zertifikaten, Aktienanleihen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Absatz 6 Satz 4 bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Das Aufhebungsverlangen wird an den für Handel verantwortlichen Ansprechpartner der Bank bzw. des Vertragspartners gerichtet. Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens EUR 25.000.- ergibt (Anzahl der gehandelten Wertpapiere des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichen Preis) oder eine rechtzeitige Meldung nach Absatz 2 nicht möglich ist, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden.

Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung enthält: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, ggf. Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

(7) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Vertragspartner und die Bank verständigen.

(8) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.

(9) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

(10) Ein Ersatz des Vertrauensschadens bei Geltendmachung eines vertraglichen Rücktrittsrechts aufgrund der Mistrade-Regelung ist ausgeschlossen. § 122 Absatz 1 BGB findet insoweit weder direkte noch analoge Anwendung.